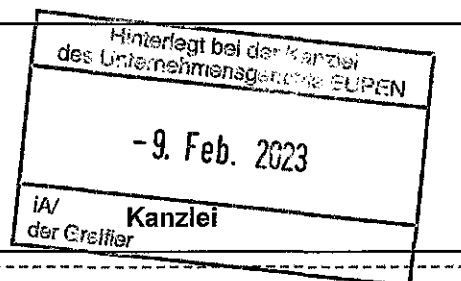




Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



23024121



Unternehmensnr. : 0440 440 574

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **R. TANGETEN & Co K.G.**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **einfache Kommanditgesellschaft**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Mürringen, Zum Ohlesief 26 - 4760 BÜLLINGEN**

Gegenstand

der Urkunde : **Namensänderung - Verlegung des Datums der allgemeinen Generalversammlung - Anpassung der Satzungen der Gesellschaft an das neue Gesetzbuch über die Gesellschaften und Vereinigungen - neue Rechtsform - Neufassung der Satzungen der Gesellschaft - Bestätigung Geschäftsführer der Gesellschaft - Bestätigung ständiger Vertreter der Gesellschaft - Bestätigung Sitz der Gesellschaft**

Es geht aus dem Bericht der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 17/12/2022 hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig angenommen wurden:

ERSTER BESCHLUSS

Die Generalversammlung beschließt einstimmig, die Bezeichnung der Gesellschaft abzuändern und die neue Bezeichnung wie folgt festzulegen: „R. TANGETEN & CO“. Artikel 1 der Satzungen wird dementsprechend angepasst.

ZWEITER BESCHLUSS

Die Generalversammlung beschließt einstimmig das die allgemeine Generalversammlung in Zukunft an folgenden Datum stattfinden wird: 4. Freitag des Monats September um 18 Uhr.

Artikel 18 der Satzungen wird dementsprechend angepasst.

DRITTER BESCHLUSS

In Abwendung von Artikel 39 § 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 29/03/2019, welches das Gesetzbuch über die Gesellschaften und Vereinigungen einführt, beschließt die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft an die neue Gesetzgebung anzupassen.

VIERTER BESCHLUSS

In Anschluss an den ersten Beschluss und in Anbetracht der Tatsache, dass die Form der einfachen Kommanditgesellschaft durch das neue Gesetzbuch abgeschafft wurde, beschließt die Gesellschaft die Form anzunehmen, die ihr an ähnlichsten ist, nämlich die Form einer einfachen Gesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft („SComm“).

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 20/02/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

FÜNFTER BESCHLUSS

Die Generalversammlung nimmt folgende neuen Satzungen einstimmig an:

KAPITEL I: BENENNUNG – SITZ – GEGENSTAND – DAUER

ARTIKEL 1: Benennung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer einfachen Gesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft an.

Sie trägt die Bezeichnung "R. TANGETEN & CO".

Herr Remy TANGETEN gilt als Komplementär (commandite); Frau Ida Sujdak gilt als einfacher Kommanditist.

Auf allen Akten, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstücken der Gesellschaft muss die genannte Firmenbezeichnung mit dem Zusatz "Kommandit-gesellschaft" oder abgekürzt "KG", der Geschäftssitz, das zuständige Unternehmensgericht und die Unternehmensnummer angegeben werden.

ARTIKEL 2 : Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der wallonischen Region im Gebiet deutscher Sprache.

Er kann an jedem anderen Ort in der deutschsprachigen Region Belgiens verlegt werden; dazu reicht eine einfache Entscheidung des Geschäftsführers aus, der mit allen Vollmachten ausgestattet ist, um die sich gegebenenfalls daraus ergebende Satzungsänderung rechtsgültig vorzunehmen, ohne dass dies zu einer Änderung der Sprache der Satzung führt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss der Geschäftsführung Zweigniederlassungen, Agenturen, Geschäftsbüros oder Kontore in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand die Reparatur und den Unterhalt, die Herstellung, den Umbau und den An- und Verkauf sowie den Im- und Export von neuen und gebrauchten Lastwagen, Personenkraftwagen, Anhängern, Kippen und Sattelauflegern, sowie den eigenen Transport dieser Güter.

Außerdem hat die Gesellschaft zum Gegenstand den An- und Verkauf, den Gross- und Kleinhandel, den Im- und Export, die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung sowie die Lagerung und Vermietung, auch in Form von Leasingverträgen, von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen, Maschinen und Industrieprodukten aller Art, sowie die Vermittlung und das Zurverfügungstellen von Arbeitskräften und Personal.

Die Gesellschaft kann ebenfalls als Verwalter von Gesellschaften bezeichnet werden.

Sie kann alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen vornehmen die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehen. Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteilzeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede Art und Weise an allen anderen Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, oder die Ausdehnung und Entwicklung der hiermit gegründeten Gesellschaft begünstigen könnten.

ARTIKEL 4: Dauer

Die Gesellschaft wird gegründet für eine unbegrenzte Dauer. Sie kann gegebenenfalls aufgelöst werden durch Beschluss der Generalversammlung der Gesellschafter unter Befolgung der für die Abänderung der Statuten vorgesehenen Bestimmungen.

KAPITEL II: EIGENKAPITAL UND EINBRINGUNGEN

Artikel 5 : Kapital

Das Gesellschaftskapital beträgt zweitausend vierhundertachtundsiebzig EURO vierundneunzig CENTS (2.478,94 €) und ist eingeteilt in siebzehntausend-achthundertneunzig (17.890) namentliche Anteile.

Artikel 6 : Zeichnung des Kapitals

p.m.

Artikel 7 : Kapitaalliberierung

A. BAREINLAGEN :

Die Gesellschaftsanteile wurden durch privatschriftliche Urkunde vom 01.04.1990 vollständig in bar befreit und gezeichnet.

B. Durch Generalversammlung vom 14.01.2014 wurde in Anlehnung an Artikel 537 des Einkommenssteuergesetzbuches das Kapital der Gesellschaft um vierhundertvierzigtausend EURO (441.000 €) mittels Einverleibung einer Forderung der Teilhaber gegenüber der Gesellschaft vorgenommen. Diese Kapitalerhöhung wurde vollständig befreit. Nach dieser Kapitalerhöhung beträgt das Kapital der Gesellschaft vierhundertvierzigtausend vierhundertachtundsiebzig EURO vierundneunzig CENTS (443.478,94 €)

C. Durch Generalversammlung vom 25.06.2018 wurde das Kapital um zweihunderttausend EURO (200.000,00 €) reduziert. Nach dieser Kapitalreduzierung beträgt das Kapital der Gesellschaft zweihundertvierzigtausend vierhundertachtundsiebzig EURO vierundneunzig CENTS (243.478,94 €)

D. Durch Generalversammlung vom 02.04.2019 wurde das Kapital um zweihundertvierzigtausend EURO (241.000,00 €) reduziert. Nach dieser Kapitalreduzierung beträgt das Kapital der Gesellschaft zweitausend vierhundertachtundsiebzig EURO vierundneunzig CENTS (2.478,94 €)

ARTIKEL 8 .-Rechtsgleichheit der Anteile

Jeder Gesellschaftsanteil gibt ein gleiches Recht an der Aufteilung der Gewinne und der Liquidierungsergebnisse.

ARTIKEL 9 : Unteilbarkeit der Anteile

Die Gesellschaftsanteile sind unteilbar.

Die Rechte aus den Gesellschaftsanteilen einer Erbengemeinschaft werden durch einen, der Geschäftsführung zu bezeichnenden, gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt.

Die Ausübung der Rechte von verschiedenen Eigentümern eines Geschäftsanteiles können durch die Geschäftsführung solange suspendiert werden bis eine einzige Person als Eigentümerin dieses Geschäftsanteiles bestimmt worden ist.

In Ermangelung einer Einigung bei Nutznießung und nacktem Eigentum vertritt der Nutznießer allein alle berechtigten Personen.

ARTIKEL 10:

Die Gesellschaftsanteile sind nominativ.

Die Rechte der einzelnen Teilhaber ergeben sich ausschließlich aus den gegenwärtigen Statuten, den eventuellen Abänderungen derselben sowie aus den rechtmäßig erfolgten Anteilsübertragungen.

ARTIKEL 11: Abtretung und Übertragung von Anteilen

Die unentgeltliche oder entgeltliche Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie die Übertragung derselben von Todeswegen bedarf der Zustimmung und Genehmigung aller Gesellschafter: ohne dieses vorherige und schriftliche Einverständnis sind die Anteile unabtretbar und unübertragbar.

ARTIKEL 12:

Die Erben, Rechtsnachfolger oder Gläubiger eines Gesellschafters sind unter keinem Vorwand berechtigt auf das Geschäftsvermögen oder die Schriftstücke der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich auf irgendeine Art in die Geschäftsführung einzumischen.

KAPITEL IV : GESCHÄFTSFÜHRUNG

ARTIKEL 13 : Ernennung eines Geschäftsführers - Befugnisse

Der Geschäftsführer der Gesellschaft wird durch den Komplementär gesichert, der allein befugt ist, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen,

Der Geschäftsführer erhält alle erforderlichen Befugnisse, um im Namen der Gesellschaft zu handeln, alle irgendwelche mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen und die Gesellschaft rechtsverbindlich zu verpflichten.

Der Geschäftsführer besitzt sämtliche Verwaltungs- und Verfügungsrechte mit Ausnahme derjenigen, die durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Geschäftsführer kann seine Vollmachten ganz oder teilweise an Drittpersonen übertragen, Mitglieder oder Nichtmitglieder der Gesellschaft.

Die Kommanditisten dürfen sich - vorbehaltlich des hiernach vorgesehenen Kontrollrechts - nicht in diese Geschäftsführung einmischen,

Der Komplementär, Herr Remy TANGETEN, wird hiermit zum Geschäftsführer für unbegrenzte Dauer ernannt.

ARTIKEL 14: Vergütung der Geschäftsführung

Das den Geschäftsführern zustehende Gehalt, sowie ihre Vergütungen werden durch die Generalversammlung der Gesellschafter festgesetzt, Reisekosten und andere durch die Geschäftsführer im Dienst der Gesellschaft gemachte Auslagen werden durch die Gesellschaft gegen einfache Vorlage einer richtig bezeichneten Aufstellung zurückerstattet.

KAPITEL V : ÜBERWACHUNG DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 15:

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter, die alle erforderlichen Erhebungs- und Kontrollrechte haben. Sie können namentlich von den Geschäftsbüchern, dem Briefwechsel und allen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntnis nehmen.

KAPITEL VI : GENERALVERSAMMLUNGEN

ARTIKEL 16:

Die Gesellschafter treten zur Generalversammlung zusammen, um über alle, die Gesellschaft betreffenden Fragen, die nicht zu den Befugnissen der Geschäftsführer gehören, zu beraten und zu beschließen.

ARTIKEL 17: Beschlüsse

Die Generalversammlung ist das souveräne Machtorgan der Gesellschaft. Sie beschließt gemäß den allgemeinen Versammlungsregeln und den gesetzlichen Bestimmungen über die Generalversammlungen. In den Grenzen des Gesetzes und der Statuten sind ihre Beschlüsse für alle bindend.

ARTIKEL 18: Datum

Alljährlich findet am vierten Freitag des Monats September um 18 Uhr die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt. Sollte dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag sein, so findet die Versammlung am folgenden Werktag um die gleiche Uhrzeit statt.

Die Generalversammlung kann außerdem jedes Mal einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Sie muss auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, durch die Geschäftsführung einberufen werden.

ARTIKEL 19: Ort

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen finden am Geschäftssitz oder an einem anderen, in der Einladung bezeichneten, Ort statt.

ARTIKEL 20: Einladungen

Die Generalversammlungen werden von der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief mit Angaben über die Tagesordnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, berechnet vom Tage der Aufgabe bei der Post, bis zum Tage der Versammlung einberufen, wobei die genannten Tage nicht mitzurechnen sind.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig bezüglich aller ihr unterbreiteten Gegenstände ohne eine Einladung nachweisen zu müssen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

Die Generalversammlung kann in schriftlicher Form abgehalten werden unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.

ARTIKEL 21: Stimmrecht

Jeder Gesellschaftsanteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

ARTIKEL 22: Vertretung

Die Gesellschafter können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, unter der Bedingung, dass der Bevollmächtigte ein anderer Gesellschafter ist.

Letztere Bedingung ist nicht für einen Ehepartner, der den anderen vertritt, für den Vormund des Minderjährigen oder Entmündeten, für den Nießbraucher, der den Eigentümer des nackten Eigentums vertritt, maßgebend.

KAPITEL VII : GESCHÄFTSJAHR - REINGEWINN

ARTIKEL 23: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten April und endet einunddreißigsten März.

ARTIKEL 24: Gewinn

Der nach Abzug aller Lasten, Geschäftskosten und der erforderlichen Abschreibungen verbleibende Gewinn bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Reingewinnes.

KAPITEL VIII: AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

ARTIKEL 25: Auflösung

Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst durch Rechtsunfähigkeit, Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Tod eines Gesellschafters oder des Geschäftsführers.

Im Falle des Todes oder der Rechtsunfähigkeit oder Verhinderung des Geschäftsführers wird Frau Ida Sujdak von Rechtswegen als neuer Geschäftsführer an seine Stelle treten: sie wird schon jetzt für dann ernannt und nimmt dies an.

Im Falle des Verlustes der Hälfte des Gesellschaftskapitals muss die Geschäftsführung der Generalversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten.

ARTIKEL 26: Liquidierung

Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidierung, falls die Gesellschaft nicht anders beschließt, durch den oder die im Amt befindlichen Geschäftsführer.

Die mit der Liquidierung beauftragten Personen verfügen über die weitestgehenden Befugnisse. Es steht jedoch der Generalversammlung frei, diese Befugnisse einzuschränken oder ausreichende Garantien für eine gute Ausführung der Liquidierung zu verlangen.

Nach Bereinigung der Passiva und der Lasten wird das Nettoergebnis der Liquidierung unter allen Gesellschaftern im Verhältnis zu der Anzahl ihrer Geschäftsanteile verteilt.

KAPITEL IX : ALLGEMEINES - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN



ARTIKEL 27: Gesetzbuch über die Gesellschaften und Vereinigungen

Im Übrigen gelten für alles, was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, das Gesetzbuch über die Gesellschaften und Vereinigungen.

ARTIKEL 28: Erstes Geschäftsjahr und erste Generalversammlung

P.M

SECHSTER BESCHLUSS

Die Generalversammlung bestätigt das Mandat des Herrn Remy TANGETEN, vorgenannt, als Geschäftsführer der Gesellschaft für unbestimmte Dauer. Das Mandat wird entlohnt.

SIEBTER BESCHLUSS

Herr Remy TANGETEN, vorgenannt wird ebenfalls als ständiger Vertreter der Gesellschaft bestätigt.

ACHTER BESCHLUSS

Die Generalversammlung bestätigt einstimmig den Sitz der Gesellschaft an folgender Adresse: 4760 BÜLLINGEN, Mürringen, Zum Ohlesief 26.

Remy TANGETEN
Geschäftsführer